

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 18.11.2019
TOP 8.

öffentlich
DSNR.: SR 100/2019

Bestellung eines Wahlleiters, sowie eines Stellvertreters für die Kommunalwahl im Jahr 2020

Anlage/n:

Sachbericht:

Nach der derzeitigen Rechtslage des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, ist der erste Bürgermeister nicht mehr kraft Gesetzes Wahlleiter für die Gemeindewahlen.

Vielmehr muss der Wahlleiter und der Stellvertreter durch den Stadtrat berufen werden.

Nach Artikel 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) kann der erste Bürgermeister, einer der weiteren Bürgermeister, einer der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Wahlleiter bestellt werden. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.

Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister, oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertreter ist.

Die im Gesetz genannte Reihenfolge der als Wahlleiter in Betracht kommenden Personen ist nicht verbindlich.

Da der Wahlleiter erst vom Stadtrat berufen wird, gibt es für ihn keinen Stellvertreter kraft Gesetzes.

Beschlussvorschlag:

Zum Wahlleiter für die Kommunalwahl 2020 wird Herr Dominik Mennel berufen. Zur Stellvertreterin des Wahlleiters wird Frau Melanie Müller berufen.

Mennel

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1
Melanie Müller

Fachbereich 2

Fachbereich 3

Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle eingestellt und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:**Bekanntgabe von NÖ-TOP's:**

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Personalangelegenheit keine
Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.